

AZ: sse-328/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin in den Strom- und Gaslieferverträgen des Beschwerdeführers die vertraglich vereinbarten Preise abgerechnet hat.

Der Beschwerdeführer erhielt im Rahmen von Sonderkundenverträgen bis zum 31.12.2021 Erdgas und bis zum 31.05.2022 Strom von der Beschwerdegegnerin. Ab dem 01.01.2022 (Erdgas) bzw. ab dem 01.06.2022 (Strom) vereinbarten die Beteiligten für beide Sparten neue Sonderkundenverträge mit einer gestaffelten Rabattierung (10 % im ersten Jahr, sodann zusätzlich 0,5 % für jedes weitere Jahr bis maximal 15 %) der jeweiligen Nettopreise. Die Beschwerdegegnerin bestätigte dem Beschwerdeführer für Erdgaslieferungen einen Bruttoarbeitspreis von 7,77 ct/kWh sowie einen Startrabatt von 10 % auf den Nettoarbeitspreis. Auf Seite 3 des Vertragsbestätigungsschreibens erläuterte die Beschwerdegegnerin, der Arbeitspreis von 7,77 ct/kWh verstehe sich ohne Erdgassteuer. Der Nettoarbeitspreis ohne Erdgassteuer und ohne Mehrwertsteuer in Höhe von 6,53 ct/kWh würde dann um 10 % rabattiert. Zu diesem Betrag würden dann Erdgassteuer und Mehrwertsteuer hinzugerechnet, so dass sich ab Januar 2022 ein individueller Arbeitspreis von 7,65 ct/kWh ergebe.

Für Stromlieferungen erläuterte die Beschwerdegegnerin in der Vertragsbestätigung ab dem 01.06.2022 entsprechend einen Bruttoarbeitspreis von 45,90 ct/kWh und einen um 10 % rabattierten Arbeitspreis von 43,74 ct/kWh.

Der Beschwerdeführer reklamierte die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für die Jahre 2021/2022 und 2022/2023 wegen der abgerechneten Preise. Zum 01.01.2024 schloss der Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin für zwei Jahre einen neuen Gasliefervertrag.

Er trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe nicht entsprechend der Vorgaben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgerechnet, nach denen vom Bruttoarbeitspreis stets nur die Mehrwertsteuer abzuziehen sei, um den Nettoarbeitspreis zu erhalten. Wenn die Beschwerdegegnerin jetzt dem rabattierten Arbeitspreis die Strom- bzw. die Erdgassteuer wieder hinzurechne, dann würden diese Steuern entgegen der vertraglichen Vereinbarungen zusätzlich auf den Preis aufgeschlagen. Er verweist unter anderem auf eine Stellungnahme der Verbraucherzentrale seines Bundeslandes.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß geänderte Verbrauchsabrechnungen, in denen der Rabatt auf einen Nettopreis inklusive Strom- bzw. Erdgassteuer gewährt wird sowie die Erstattung überzahlter Beträge.

Die Beschwerdegegnerin lehnt Änderungen ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe die vertraglichen Vereinbarungen korrekt umgesetzt. Bereits in den Angeboten, die sie dem Beschwerdeführer zusammen mit den Preiserhöhungsmitteilungen vom 12.11.2021 bzw. vom 07.04.2022 übersandt habe, seien Berechnungsbeispiele für die Rabattierung und den zu zahlenden Arbeitspreis enthalten gewesen. Der Beschwerdeführer habe diese Angebote gewählt und ausdrücklich mit seiner Unterschrift bestätigt. Aus systemtechnischen Gründen sei zwar in den Vertragsbestätigungen auf Seite 1 nicht der Brutto-Arbeitspreis inklusive aller Bestandteile genannt, sondern der Arbeitspreis ohne Strom- und Erdgassteuer, der Grundlage für die jeweilige Rabattierung sei. Auf Seite 3 der Vertragsbestätigungen sei aber die Preisbildung noch einmal ausführlich mit einem Rechenbeispiel erläutert gewesen.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin für den Strom- bzw. den Gasliefervertrag jeweils eine Gutschrift in Höhe von 50,00 EUR erhält.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

In der Gesamtschau hat die Beschwerdegegnerin für beide Lieferverträge diejenigen Gesamtpreise abgerechnet, die sie dem Beschwerdeführer als Alternativen zu den Preiserhöhungen für die vorausgegangenen Lieferverträge angeboten und die der Beschwerdeführer akzeptiert hatte.

Dem Preiserhöhungsschreiben für den vormaligen Gasliefervertrag vom 12.11.2021 war das Angebot für den neuen Rabattvertrag ab dem 01.01.2022 beigelegt. In diesem Angebot hatte die Beschwerdegegnerin drei Netto- und Bruttopreise einander gegenübergestellt. In dem alten Vertrag musste der Beschwerdeführer bis zum 31.12.2021 einen Arbeitspreis von 5,24 ct/kWh brutto zahlen. Mit der angekündigten Preiserhöhung wären es ab dem 01.01.2022 8,51 ct/kWh brutto gewesen. Der Beschwerdeführer hat stattdessen einen Auftrag zur Belieferung in dem rabattierten Tarif zu dem ebenfalls zum Vergleich aufgeführten Bruttoarbeitspreis von 7,65 ct/kWh erteilt. Exakt diesen Bruttoarbeitspreis hat die Beschwerdegegnerin auch abgerechnet. Er ergibt sich in den Verbrauchsabrechnungen daraus, dass die Beschwerdegegnerin von einem Arbeitspreis ohne Erdgassteuer in Höhe von 6,53 ct/kWh einen Rabatt von 10 % abgezogen (5,877 ct/kWh) und sodann die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und auf beide Positionen (zusammen 6,427 ct/kWh) dann noch die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % berechnet hat (Gesamtbruttopreis 7,65 ct/kWh). Der gleiche Rechenweg gilt auch für den Stromliefervertrag.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin stehen zu den Abrechnungen nicht in Widerspruch, weil dort unter Ziffer 4 jeweils aufgeführt ist, welche Bestandteile genau der Gesamtpreis enthält. Genannt sind in allen Fassungen der vom Beschwerdeführer angeführten AGB jeweils die Strom- bzw. die Energiesteuer sowie die Umsatzsteuer. In dem Gesamtarbeitspreis, den die Beschwerdegegnerin in den Verbrauchsabrechnungen abgerechnet hat, sind jeweils die Steuern enthalten. Die Beschwerdegegnerin hat nicht mehr als inklusive aller Steuern 7,65 ct/kWh (Erdgas) bzw. 43,74 ct/kWh (Strom) abgerechnet. Diese Bruttopreise waren jeweils in den Angeboten bereits als Vergleichspreise genannt.

Die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin waren möglicherweise aber nicht einfach und verständlich im Sinne des § 40 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), weil nur für den neuen Tarif ab dem 01.01.2022 bzw. ab dem 01.06.2022 die Stromsteuer gesondert ausgewiesen und der Produktarabatt nur als Gesamtsumme aufgeführt war. Fraglich ist zudem, ob die Darstellung der Preise in den Vertragsbestätigungen tatsächlich den Anforderungen des § 41 Abs. 1 Nr. 5 EnWG genügt. Hier nach gehören die Angaben zu den Preisen zu den Mindestangaben einer Vertragsbestätigung. Nach § 3 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) sind die Gesamtpreise anzugeben. Unternehmen, die leitungsgebundene Elektrizität oder Erdgas anbieten, müssen nach § 14 Abs. 1, Abs. 4 PAngV diese Preise in Kilowattstunden und zudem auch in der Werbung bereits angeben.

Die Beschwerdegegnerin hat jeweils auf den ersten Seiten der Vertragsbestätigungen vom 12.01.2022 (Erdgas) und vom 12.05.2022 (Strom) einen Arbeitspreis in Höhe von 7,77 ct/kWh bzw. von 45,89 ct/kWh genannt. Sie hat dazu aufgeführt, der Arbeitspreis von 7,77 ct/kWh entspreche 6,53 ct/kWh netto und der Arbeitspreis von 45,89 ct/kWh entspreche 38,56 ct/kWh netto. Die angegebenen Bruttopreise waren zwar Rechengrundlage der letztlich abgerechneten rabattierten Preise. Die rabattierten Arbeitspreise als solche waren aber jeweils nicht auf der ersten Seite der Vertragsbestätigung aufgeführt. Sie ergaben sich erst aus den Rechenbeispielen der beigefügten Hinweise.

Zu den Verständnisschwierigkeiten beim Beschwerdeführer hat ganz offensichtlich geführt, dass die Beschwerdegegnerin in den alten und den neuen Lieferverträgen die Nettopreise verschieden berechnet hat. In den vormaligen Lieferverträgen bestanden die letztlich zu zahlenden Bruttopreise aus dem Arbeitspreis inklusive Erdgas- bzw. Stromsteuer zuzüglich Mehrwertsteuer. In den neuen rabattierten Lieferverträgen führte die Beschwerdegegnerin Nettopreise als Grundlage für die Rabattierung auf, in denen die Strom- bzw. Erdgassteuer noch nicht enthalten war. Die Beschwerdegegnerin hat daher wohl nicht, wie gesetzlich gefordert, die tatsächlich vom Beschwerdeführer zu zahlenden Gesamtpreise in den Vertragsbestätigungen deklariert.

Der Beschwerdeführer kann jedoch deswegen wohl nicht verlangen, dass die Beschwerdegegnerin den angebotenen Rabatt nachträglich erhöht, in dem sie statt der Arbeitspreise ohne Energiesteuer und Mehrwertsteuer jeweils die Arbeitspreise inklusive Energiesteuer rabattiert. Die Beschwerdegegnerin ist grundsätzlich frei, bei ihren Produkten nach eigener Kalkulation unterschiedliche Boni oder Rabatte anzubieten. Diejenigen individuellen Preise, die die Beschwerdegegnerin in den Werbeangeboten benannt hat, hat der Beschwerdeführer mit den Abrechnungen erkennbar auch erhalten. Ein Rechtsanspruch auf zusätzliche Rabatte dürfte sich aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin auf der Seite 1 der Vertragsbestätigungen nur die höheren Ausgangspreise für die Berechnung ausgewiesen hat, nicht ergeben.

Im Interesse einer gütlichen Einigung und im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer aber die vorgeschlagenen Beträge erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer für den Strom- und den Gasliefervertrag im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 bis vom 01.06.2022 bis zum 31.12.2023 einen Betrag in Höhe von jeweils 50,00 EUR, insgesamt 100,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 14. Januar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann